

# RS UVS Wien 1992/03/03 03/18/487/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1992

## Rechtssatz

Ist ein BW im Inland rechtsfreundlich vertreten, können Zustellungen an seinen ausgewiesenen Vertreter durchgeführt werden. Es ist hiebei völlig gleichgültig, ob der BW seinen Wohnsitz im In- oder Ausland hat.

## Schlagworte

Wohnsitz; Ausland; Gegenseitigkeit; Vertreter im Inland

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)